

Präsidialverfügung vom 17. Dezember 2025

Beschl. Nr. **2025-357**

0.3.2 Urnengänge

Einwohnerkontakte: Erneuerungswahlen 2026, Plakatplätze für den ersten Wahlgang; Verteilung

Ausgangslage

Mit Vertrag vom 5. September 1994 schloss die Stadt Adliswil mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft AG (APG) einen Vertrag über das Alleinrecht für den Anschlag von Plakaten auf öffentlichem Grund ab. Unter anderem ist die APG gem. Ziff. 5.1, 2. Absatz, zu folgendem verpflichtet:

«Für politische Plakatierung von kommunalen Wahlen haben die Ortsparteien und an den Wahlen interessierte Gruppierungen ausserdem Anspruch auf einen kostenlosen Strassenaushang mit B4-Plakaten.[...] Zur Bereitstellung der jeweils erforderlichen B4-Plakatstellen hat die APG in erster Linie ständige Plakatstellen zu verwenden und in zweiter Linie temporäre Plakatständer als Ergänzung einzusetzen. Die Bestimmung der erforderlichen Standorte für die temporären Plakatstellen ist Aufgabe der Stadt.»

Aufgrund der internen Zuständigkeit teilt das Wahlbüro die Anzahl Plakatplätze den teilnehmenden Ortsparteien bzw. Gruppierungen zu. Ebenfalls weist das Wahlbüro in Absprache mit dem Ressort Sicherheit, Gesundheit und Sport die APG an, wo die temporären Plakatständer zu platzieren sind.

An den Gesamterneuerungswahlen 2026 nehmen auch parteilose Kandidierende teil. Aus diesem Grund können die Plakate nicht nur gleichmässig auf die teilnehmenden Ortsparteien aufgeteilt werden. Bei der Zuordnung von Plakatstellen ist, gemäss Empfehlungen des Gemeindeamtes dafür zu sorgen, dass diese rechtsgleich und unter Wahrung der parteipolitischen Neutralität erfolgt. Jedenfalls erscheint es angezeigt, auch politische Gruppierungen, die sich bisher nicht als politische Partei formiert haben, bei der vorgesehenen Verteilung der Plakatstellen mit zu berücksichtigen, wenn diese sich an den kommenden Erneuerungswahlen beteiligen möchten. Die Chancengleichheit der Kandidierenden bleibt dabei zu wahren.

Erwägungen

Für die Gesamterneuerungswahlen 2026 konnte ein Kontigent von maximal 124 F4-Plakatstellen reserviert werden, hiervon 64 an fix und 60 an temporär installierten APG-Plakatstellen. Für den Aushang in den Kalenderwochen 7 bis 8/2026 sowie 9 bis 10/2026 stehen je 62 F4-Plakatplätze zur Verfügung. Diese Plakatplätze sind auf die an den Wahlen teilnehmenden Ortsparteien, Gruppierungen und Kandidierenden aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt unter folgenden Anhaltspunkten bzw. Überlegungen:

- Es werden für die Wahl des Grossen Gemeinderats, des Stadtrats und der Schulpflege Plakatplätze zur Verfügung gestellt.

- Für die Wahl des Grossen Gemeinderats bzw. des Stadtrats werden 48 bzw. 50 F4-Plakatplätze zur Verfügung gestellt. Für die Wahl der Schulpflege werden 23 Plakatplätze zur Verfügung gestellt.
- Bei den Gemeinderatswahlen spielt die Aufteilung nach Parteien oder Gruppierungen die hauptsächliche Rolle, die einzelnen Personen verhalten sich in der Regel nach dem Gedankengut der politischen Partei. Aus diesem Grund werden die für die Gemeinderatswahl zur Verfügung stehenden Plakatplätzen gleichmässig auf die teilnehmenden Ortsparteien aufgeteilt.
- Bei den Stadtratswahlen spielen die einzelnen Kandidierenden eine übergeordnete Rolle. Deshalb werden die für die Stadtratswahlen zur Verfügung stehenden Plakatplätze gleichmässig auf die teilnehmenden Kandidierenden aufgeteilt, sofern dies möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird bei zwei Kandidierenden aus der gleichen Partei pro Partei ein Plakatplatz abgezogen.
- Für die Wahl der Schulpflege werden (wie für die Gemeinderatswahlen) pro teilnehmende Partei gleich viele Plakate verteilt. Zusätzlich erhält die parteilose Kandidatin ebenfalls ein gleichlautendes Kontingent. Da es sich bei der Schulpflege wie beim Stadtrat um eine Mehrheitswahl handelt, wird aus arithmetischen Gründen (23 Plakatplätze lassen sich nicht gleichmässig durch sieben kandidierende Parteien bzw. Parteilose teilen), als zweites Kriterium die Anzahl Kandidierende pro Partei angegeben – Parteien, die mehr als einen Kandidierenden auf der Liste vorweisen, erhalten einen zusätzlichen F4-Plakatplatz.
- Die einer Ortspartei zugeteilten Plakatplätze aus der Verteilung für die Gemeinderatswahl, Schulpflegewahl und für die Stadtratswahl (für Kandidierende, welche einer Ortspartei angehören) können die jeweiligen Parteien in eigener Kompetenz verwenden (Plakatinhalte).

Grundlagen:

- Max. 124 reservierte Plakatplätze
- Gemeinderatswahlen: acht teilnehmende Ortsparteien
- Stadtratswahlen: zehn Kandidierende (davon zwei parteilos)
- Wahl Schulpflege: sechs teilnehmende Ortsparteien (davon vier mit einem Kandidierenden und zwei mit je zwei Kandidierenden), zusätzlich eine parteilos (mit einem Kandidierenden)

Für die Gesamterneuerungswahlen 2026 ergibt die Anwendung obiger Grundsätze folgende Aufteilung:

	SP	FDP	SVP	Die Mitte	FWA	Grüne	EVP	GLP	partei- los
Wahl Gemeinderat, 48 Plakatplätze (8 Ortsparteien)									
Anz. Plakate	6	6	6	6	6	6	6	6	0
Wahl Stadtrat, 50 Plakatplätze (10 Kandidierende)									
Anz. Kandid.	1	2	1	1	1	1	0	1	2

Anz. Plakate	5	10	5	5	5	5	0	5	10
Wahl Schulpflege, 23 Plakatplätze (9 Kandidierende)									
Anz. Kandid.	2	2	1	1	1	0	0	1	1
Anz. Plakate	4	4	3	3	3	0	0	3	3
Total: 121	15	20	14	14	14	11	6	14	13

Der Stadtpräsident erlässt, gestützt auf Art. 7 Abs. 1 sowie Art. 9 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil i.V.m. § 12 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die politischen Rechte, folgende

Verfügung:

- 1 Die vorhandenen Plakatplätze für die Gesamterneuerungswahlen 2026 werden gemäss den Erwägungen aufgeteilt.
- 2 Die Ortsparteien bzw. Kandidierenden erhalten die folgende Anzahl Plakatplätze zur Verfügung:
 SP: 15
 FDP: 20
 SVP: 14
 Die Mitte: 14
 Freie Wähler Adliswil: 14
 Grüne: 11
 EVP: 6
 GLP: 14
 Parteiloser Kandidat für Stadtratswahlen Felix Keller: 5
 Parteilose Kandidatin für Stadtratswahlen Christine Preisig: 5
 Parteilose Kandidatin für Wahl Schulpflege, Christine Preisig: 3
- 3 Die Parteien bzw. Kandidierenden sind in der Verwendung der zugeteilten Plakatstellen (Inhalt) frei.
- 4 Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Postfach, 8810 Horgen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
- 5 Dieser Beschluss ist öffentlich.

6 Mitteilung an:

- 6.1 Ressortleiter Einwohnerkontakte
- 6.2 Ressortleiter Sicherheit, Gesundheit und Sport
- 6.3 Ortsparteien (mit separatem Schreiben)
- 6.4 Alle Kandidierenden für Stadtrat und Schulpflege (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil

Farid Zeroual
Stadtpräsident